

Lebensversicherungen: Absetzbarkeit von Kündigungsverlusten

Bislang ist grundsätzlich weder ein Abzug als Werbungskosten noch im Rahmen von Sonderausgaben bzw. außergewöhnlichen Belastungen möglich. Durch anders lautende Entscheidungen einzelner Finanzämter scheint Bewegung in diesen Grundsatz geraten zu sein. Was ist vom Steuerpflichtigen hierzu zu beachten?

I. Problemstellung

Glaubt man Statistiken, so besitzt jeder Einwohner Deutschlands mehrere Lebensversicherungen. Erscheint „der Deutsche“ nach Einstellung und Verhalten generell mehr an Absicherung für alle möglichen Lebenslagen interessiert als beispielsweise seine europäischen Nachbarn, so gilt dies wohl gerade im Bereich von Lebensversicherungen. Bis zur gesetzlichen Neuregelung von nach dem 31.12.2004 abgeschlossenen Lebensversicherungsverträgen lagen diese Anlageprodukte in der Beliebtheitskala mit an der Spitze. Wenngleich für die ab dem 01.01.2005 abgeschlossenen kapitalbildenden und fondsgebundenen Lebensversicherungen eine geänderte Rechtslage besteht, so wird dennoch - nach wie vor - gerade im Hinblick auf die Schaffung einer (zusätzlichen) Altersvorsorge eine Vielzahl von Neuverträgen abgeschlossen.

Mag der Abschluss einer Lebensversicherung je nach individueller Ausgangslage sowohl Vorteile als auch Nachteile mit sich bringen, so steht in jedem Fall jedoch fest, dass der Versicherungsnehmer im Falle vorzeitiger Vertragsbeendigung einen Verlust macht, da er dann nur den Rückkaufswert ausbezahlt bekommt. Zwar hat das Gesetz zur Reform des Versicherungsvertragsrechts vom 20.11.2007 dazu geführt, dass sich für den einzelnen Versicherungsnehmer im Ver-

gleich zur Rechtslage davor höhere Rückkaufswerte ergeben; im Ergebnis sind die Rückkaufswerte aber in der überwiegenden Vielzahl der Fälle niedriger als die Summe der vorher einbezahlten Versicherungsbeiträge sowie der Kosten der damit zusammenhängenden (steuer-) rechtlichen Beratungsleistungen.

Als ob dieser Verlust alleine nicht schon ärgerlich genug wäre, so müssen Versicherungsnehmer, die einen derartigen Verlust realisiert haben, bei Anfertigung ihrer Steuererklärung feststellen, dass sie diesen in aller Regel nicht steuerlich geltend machen können. Dadurch entsteht



von
RA Jochen Schulte-Uffelage





für den einzelnen Steuerpflichtigen eine schier unerträgliche Situation: War der Aufbau einer Altersvorsorge mittels einer Lebensversicherung schon nicht erfolgreich, der überdies mit bereits versteuertem Geld vorgenommen wurde und von dem durch den niedrigeren Rückkaufswert schon viel Geld verloren wurde, so können sie noch nicht einmal diesen Verlust steuerlich geltend machen, da ihnen der Fiskus einen derartigen Abzug verwehrt.

II. Widersprüchlichkeit der derzeit geltenden, steuerlichen Rechtslage

Konnten in der Vergangenheit Versicherungsbeiträge im Rahmen des Sonderausgabenabzugs nach § 10 I Nr. 2 b, II EStG (alte Fassung) geltend gemacht werden, so war auch dies nur bis zu dem gesetzlich festgelegten Höchstbetrag von Euro 2.400 pro Jahr möglich. Und auch diese Abzugsmöglichkeit kam in nahezu allen Fällen nicht zum Tragen, da diese Grenze bereits durch andere Sonderausgaben überschritten wurde.

Dienten Ansprüche aus Versicherungsverträgen über ihre Laufzeit gar der Tilgung oder Sicherung eines (betrieblichen) Darlehens und konnten darauf anfallende Finanzierungskosten wie etwa Schuldzinsen steuerlich als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben in Abzug gebracht werden, so war ein Sonderausgabenabzug wegen sogenannter Steuerschädlichkeit gänzlich

ausgeschlossen.

Die Vorschrift des § 20 I Nr. 6 EStG in der seit 01.01.2005 geltenden Fassung regelt die steuerliche Rechtslage so, dass diesbezüglich der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge (Erträge) im Erlebensfall oder bei Rückkauf des Vertrages bei Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht steuerpflichtig ist, soweit nicht die (lebenslange) Rentenzahlung gewählt (und erbracht) wird, und bei Kapitalversicherungen mit Sparanteil, wenn der Verertrag nach dem 31.12.2004 abgeschlossen wurde.

Wird die Versicherungsleistung nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und zugleich nach Ablauf von 12 Jahren nach dem Vertragsabschluss ausgezahlt, ist die Hälfte des Unterschiedsbetrages steuerlich anzusetzen. Dies gilt gleichermaßen für kapitalbildende und fondsgebundene Lebensversicherungen.

Im Ergebnis führt dies dazu, dass weder auf der Ausgabenseite die geleisteten Versicherungsbeiträge steuermindernd als Sonderausgaben geltend gemacht werden können; noch bleiben umgekehrt auf der Einnahmenseite die erzielten Erträge steuerlich unberücksichtigt. Im Gegenteil: Steuerlich der Einnahmenseite zugerechnet sind sämtliche Erträge zu versteuern.

Wie werden nun die aus vorzeitig gekündigten Lebensversicherungen entstandenen Verluste steuerrechtlich behandelt?

In einem Anwendungsschreiben des Finanzministeriums findet sich hierzu die Feststellung, dass, indem es sich die Versicherer gewöhnlich vorbehalten, einen Abzug bei vorzeitiger Beendigung vorzunehmen, es insbesondere bei einem sehr frühzeitigen Rückkauf zu einem negativen Unterschiedsbetrag kommen könne. In der Praxis führt dies bislang dazu, dass derartig erlittene Verluste für den Steuerpflichtigen keine steuerliche Berücksichtigung finden.

Dadurch, dass dem Steuerpflichtigen die Geltendmachung solchermaßen erlittener Verluste verwehrt wird, entsteht eine unterschiedliche Behandlung von zu versteuernden Erträgen auf der einen und keine steuerliche Berücksichtigung findenden Verluste auf der anderen Seite.

Dies, obgleich sowohl Erträge als auch Ver-

luste aus ein- und demselben Lebensversicherungsvertrag stammen.

Diese einseitig zugunsten des Fiskus bzw. einseitig zu Lasten der Steuerpflichtigen getroffene Regelung erscheint nicht nur nicht gerechtfertigt, sondern darüber hinaus auch verfassungsrechtlich bedenklich: Hierin könnte nicht nur ein Verstoß gegen Art. 3 I GG (Gleichheitsgrundsatz) liegen, sondern auch ein Verstoß gegen das verfassungsrechtlich anerkannte Gebot der Folgerichtigkeit. Letzteres besagt, dass die Besteuerung sowohl nachvollziehbar als auch konsequent vorgenommen werden muss. Dies bedeutet, dass besondere sachlich rechtfertigende Gründe gegeben sein müssen, um im Einzelfall von diesem Gebot der Folgerichtigkeit abweichen zu können: Der Hinweis auf fiskalische Gebotenheit ist hierfür nicht ausreichend.

Auf die vorliegende Problematik gemünzt: Hat der Steuerpflichtige seine aus der Lebensversicherung erzielten Erträge zu versteuern, so sind ihm umgekehrt die in diesem Zusammenhang entstandenen Verluste einkommensteuermindernd zugute zu halten. Es darf vor allem nicht von der gerade bestehenden Haushaltslage im

Bund abhängig gemacht werden, ob und welche im Zusammenhang mit dieser Einkunftsart Kapitalvermögen (wie hier in Form einer Lebensversicherung) entstandenen Verluste abzugsfähig sind oder nicht.

Auffällig ist in diesem Zusammenhang, dass der Gesetzgeber gerade in letzter Zeit in Gestalt der Kürzung der sogenannten Pendlerpauschale in Form einer Abzugsbeschränkung der für die Fahrten von der Wohnung zur Arbeitstätte entstehenden Kosten tendenziell dazu neigt, unter Hinweis darauf, dass es fiskalisch geboten sei, mehr und mehr von dem verfassungsrechtlichen Gebot der steuerlichen Konsequenz abzuweichen. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ist diese angesprochene Neuregelung in mehrfacher Hinsicht verfassungswidrig; das Bundesverfassungsgericht prüft derzeit, ob die Kürzung der Entfernungspauschale (= Abzugsfähigkeit beruflich bedingter Fahrkosten erst ab dem 21. Kilometer) mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Im Hinblick auf die Besteuerung von Lebensversicherungen erscheint die Regelung, dass nur die Erträge, aber nicht die Verluste einkommensteuerpflichtig sind, folglich ebenso verfassungs-



widrig.

Der Kern der Problematik liegt also nicht zuletzt in der willkürlich erscheinenden Festlegung, dass hier Erträge zu versteuern sind, aber umgekehrt keine diesbezüglich entstandenen Verluste. Hinzu kommt, dass es vorliegend zweifelhaft erscheint, dass der Gesetzgeber „gleichsam nach Gutdünken (und je weiltiger Haushaltslage)“ einseitig definieren kann, welche Steueratbestände bzw. -sachverhalte und damit verbundenen Ausgaben zur Erzielung der einzelnen Einkünfte dienen, also steuerlich abzugsfähig sind. Dies wiederum lässt außer Acht, dass die Erzielung steuerbarer Erträge nur durch entsprechend getätigte Aufwendungen möglich war. Indem diese Tatsache ignoriert wird, wird gleichsam „an einem Grundpfeiler des deutschen Einkommensteuerrechts gerüttelt“.

III. Handlungsempfehlungen

Zwar findet sich keine ausdrückliche gesetzliche Aussage zu Verlusten aus Lebensversicherungen, die insbesondere durch vorzeitige Vertragsbeendigung entstanden sind; angesichts der oben ausgeführten Problematik erscheint die Versagung einer Geltendmachung derartiger entstandener Verluste bei gleichzeitiger Besteuerung der erzielten Erträge nicht im Einklang mit der Verfassung zu stehen: Eine Gesetzesregelung, nach der erzielte Erträge aus einer Lebensversicherung der Besteuerung unterliegen, im Gegenzug die zur Erzielung derselben aufgewendeten Versicherungsbeiträge in Gänze oder auch nur teilweise als nicht abzugsfähig gelten, verstößt zum einen gegen das verfassungsrechtliche Gebot der (steuerlichen) Folgerichtigkeit und zum anderen gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz gem. Art. 3 I GG.

Laut *Handelsblatt* haben in der jüngsten Praxis einzelne Finanzämter Verluste aus vorzeitig gekündigten Lebensversicherungen einkommensteuermindernd anerkannt. Konnten derartige Verluste bislang nach gängiger Verwaltungspraxis steuerlich nicht geltend gemacht werden, empfiehlt es sich angesichts dieser Tendenz zukünftig für jeden Steuerpflichtigen, der einen finanziellen Verlust aufgrund vorzeitiger Vertragsbeendigung einer Lebensversicherung erlitten hat, diesen steuerlich bei seinem Finanzamt geltend zu machen. Eine höchstrichterliche richtungsweisende Entscheidung zu dieser Thematik steht bislang noch aus. Sollte es jedoch zu einer solchen kommen, können nur die Steuerpflichtigen (gegebenfalls auch nachträglich) mit einer entsprechenden Anerkennung ihrer solchermaßen erlittenen Verluste rechnen, die diese auch im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung geltend gemacht und gegen eine mögliche Nichtanerkennung derselben Einspruch eingelegt haben.

In jedem Fall empfiehlt es sich diesbezüglich, hierfür fundierten steuerlichen Rat einzuholen.

